

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen  
c/o DWiN Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover

**Niedersächsisches Kultusministerium**  
Referat 45  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover

Ausschließlich per Mail an:  
[nina.fuchs@mk.niedersachsen.de](mailto:nina.fuchs@mk.niedersachsen.de)

**Fachverband diakonischer  
Schulen in Niedersachsen**

**Geschäftsführung**

Linda Riechers

Telefon +49 511 1241-243  
Telefax +49 511 1241-776  
linda.riechers  
@diakonie-nds.de

Hannover, 14. Februar 2020

**Stellungnahme zum Erlassentwurf „Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)“ - Ihre Mail vom 28.01.2020**

Postanschrift:  
c/o Diakonisches Werk  
evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen e.V.  
Ebhardtstraße 3 A  
30159 Hannover

[www.diakonische-schulen-niedersachsen.de](http://www.diakonische-schulen-niedersachsen.de)

Vorsitzende:  
Margit Weithäuser

Geschäftskonto:  
Evangelische Bank eG  
IBAN  
DE83 5206 0410 0000 6000 08  
BIC GENO DEF1 EK1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Erlassentwurf „Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)“ bedanken wir uns.

Der Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen schließt sich inhaltlich der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen an:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land mit dem Entwurf die Qualitätsstandards für die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Niedersachsen festschreiben will.

Nachfolgend möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen und Hinweise zu geben:

**1. Geeignete Einrichtungen zur praktischen Ausbildung in der Pädiatrie und Psychiatrie (§ 7 Abs. 5 PflBG)**

Die Auflistung der Einrichtungen ist sachgerecht und angemessen. Sie gewährleistet zum einen, dass die Auszubildenden die notwendigen Kenntnisse erwerben können und berücksichtigt zum anderen die aktuellen Bedingungen der Einrichtungen und den Bedarf an ausreichenden Einsatzstellen.

**2. Qualifikationsanforderungen Praxisanleitung**

Bisher als Praxisanleitende tätige Personen erhalten Bestandsschutz. Beim Abschluss einer Weiterbildung als Fachkraft entsprechend *Punkt 2.2.1 und 2.2.2*, der

nach dem 01.01.2020 liegt, sollten diese Weiterbildungen nicht mehr als Qualifikation zur Praxisanleitung ausreichen, da sie im Stundenumfang und in der pädagogischen Qualifikation deutlich hinter den Anforderungen des Pflegeberufgesetzes zurückbleiben.

Vorschlag einer ergänzenden Einschränkung:

...erfolgreich vor dem 31.12.2019 abgeschlossen hat.

Ähnliches gilt für den *Punkt 2.2.5*: Es sollte sichergestellt werden, dass Pflegedienstleitungen, die ihre Weiterbildung vor 2002 abgeschlossen haben, auch in den letzten Jahren regelmäßig angeleitet haben.

Vorschlag einer ergänzenden Einschränkung:

...erfolgreich abgeschlossen hat, sofern die PDL in den letzten 5 Jahren regelmäßig praxisleitende Aufgaben übernommen hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



Linda Riechers  
Fachverbandsgeschäftsführerin